

Kinder unter Vormundschaft:

Baustellen und Weiterentwicklungsbedarf der Vormundschaftsrechtsreform im BGB und SGB VIII Ein Überblick

1. Anlässe und Bedeutung der Vormundschaft

In den allermeisten Fällen ist der Hintergrund einer Vormundschaft ein Entzug der elterlichen Sorge, weil das Kind im elterlichen Haushalt gefährdet war. Weitere Gründe für eine Vormundschaft können der Tod der Eltern, die Minderjährigkeit der Mutter oder der Beginn einer Adoptionspflege sein. Junge Menschen unter Vormundschaft sind daher eine besonders belastete Gruppe. Umso wichtiger ist, dass dieses Amt in hoher Qualität ausgeübt wird.

Vormundschaft wird in vier verschiedenen Formen wahrgenommen: Als ehrenamtliche Vormundschaft, Berufsvormundschaft, Vereins- oder Amtsvormundschaft. Statistische Zahlen liegen nur zur Amtsvormundschaft und –pflugschaft vor. Danach ist 2021 für mehr als 72.000 Kinder und Jugendliche eine Amtsvormundschaft oder –pflugschaft gerichtlich bestellt worden, dazu kommen ca. 4000 gesetzliche Amtsvormundschaften. ([Komdat 2/2022](#)) Schätzungen gehen von 70 bis 80% Amtsvormundschaften aus (vgl. [Kinder- und Jugendhilfereport 2018](#), 155), so dass vermutlich Vormund:innen für etwa 90.000 Kinder oder Jugendliche die Personensorge wahrnehmen.

2. Vormundschaft als Teil der Kinder- und Jugendhilfe

Vormund:innen sind familiengerichtlich bestellte Trägerinnen der (elterlichen) Verantwortung für ein Kind und müssen die Interessen des jungen Menschen erkennen und ggf. auch gegenüber dem Jugendamt (Gewährung von Hilfen) sowie den Leistungserbringern, z.B. der stationären Einrichtung oder den Pflegeeltern, durchsetzen. Amtsvormund:innen kommt daher auch eine besondere Stellung im Jugendamt zu, die ihnen Ungebundenheit von Weisungen zusichert.

Kinder und Jugendliche müssen sich darauf verlassen können, dass die Aufgaben der Vormundschaft unabhängig von Ort und Person zuverlässig und qualitativ voll wahrgenommen werden. Der kinderrechtsbasierten Vormundschaft kommt daher eine tragende Rolle im breiten Feld der Kinder- und Jugendhilfe und in den Lebenswelten der jungen Menschen zu.

3. Anliegen der Vormundschaftsrechtsreform (seit 1.1.2023 in Kraft) parallel zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Die Vormundschaftsrechtsreform (s. [Gesetz; BT-Drs. 19/24445](#)); vom hat das mehr als 100jährige Vormundschaftsrecht grundlegend modernisiert. Die Reformziele sind ähnlich gelagert wie die der jüngsten SGB VIII-Reform. Es geht um

- Stärkung der Subjektstellung der Kinder und ihrer Rechte (u.a. § 1788 BGB) und der persönlichen Verantwortung der Vormund:in (§§ 1790, 1795 BGB)
- Schutz des Kindes (§ 1788 Abs. 2 BGB, § 1803 BGB)
- Einbeziehung der Bedeutung der Eltern (§ 1790 Abs.2 S.3 BGB)

- Kooperation und Verantwortungsteilung zwischen den (Alltags)Erziehungspersonen und Vormund:innen (§§ 1776, 1777, 1792, 1796 BGB)

Dazu kommt spezifischer für die Vormundschaftsrechtsreform

- Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft (z.B. §§ 1776, 1779, 1781 BGB und § 53 SGB VIII)
- Entbürokratisierung der Vermögenssorge.

4. Bewertung der Reform und Herausforderungen an die Umsetzung

Die Vormundschaftsrechtsreform setzt in den genannten Bereichen wichtige, positive Impulse, die in den [Stellungnahmen zum Regierungsentwurf](#) begrüßt wurden, wie insbesondere die Einführung der Rechte der Kinder, die Stärkung der Personensorge des Vormunds, die Stärkung des Kooperationsgedankens.

Eine nachhaltige Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist zum einen zentral vom Engagement und den Ressourcen der Jugendämter abhängig. Das gilt auch für die Weiterentwicklung der ehrenamtlichen, Berufs- und Vereinsvormundschaft, die nur bei strukturierter Förderung durch das Jugendamt gelingen kann. Zum anderen kann die Umsetzung der Reform nur gelingen, wenn die Familiengerichte ihre Bestellungspraxis und die familiengerichtliche Aufsicht weiterentwickeln.

Schon jetzt ist deutlich, dass die Umsetzung der Reform durch die Jugendämter erhebliche Herausforderungen beinhaltet, die fachlicher Begleitung, Unterstützung und Vernetzung auf Bundesebene bedürfen, wenn eine verlässliche Qualität in der Aufgabenwahrnehmung angestrebt wird.

Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung der Kinderrechte, die Weiterentwicklung der Kooperation an den vielen Schnittstellen zu Sozialen Diensten und Erziehungspersonen, die voraussetzungsvolle Kooperation der Behörde mit dem Ehrenamt und eine inklusive Vormundschaft

5. Konkrete Entwicklungsbedarfe im Vormundschaftsrecht

Folgende Weiterentwicklungsbedarfe für eine kinderrechtsbasierte Vormundschaft sind von der Vormundschaftsrechtsreform bisher nicht eingelöst. Es fehlen rechtliche, strukturell-finanzielle und/oder fachliche Voraussetzungen:

- **Verfahren zur Durchsetzung von Kinderrechten**

Eine kinderrechtsbasierte Vormundschaft bedeutet, dass „nicht die jungen Menschen [...] belegen [müssen], dass mit ihnen Partizipation möglich ist und sie auch darüber hinaus Rechte haben, sondern die Vormundschaft zeigen [muss], wie sie die Rechte der jungen Menschen verwirklicht und [...] mit diesen gestaltet ([Kröger/Schröer 2021](#)).

Ist das nicht der Fall, braucht es Verfahren, die es Kindern ermöglichen, ihre Rechte auch gegenüber der Vormund:in anzumelden und ggf. durchzusetzen. Der Beschwerdeweg zum Familiengericht ist zu hochschwellig. Die durch die Reform vorgesehene Anhörung des Kindes/Jugendlichen durch die Rechtspflege (§ 1803 BGB) stößt auf mangelnde Ressourcen, mangelnde Qualifikation der Rechtspflege zur Kommunikation mit Kindern und mangelnde Möglichkeiten der Abhilfe durch die Familiengerichte.

- **Qualitätskriterien für die Aufgabenwahrnehmung in der Vormundschaft**

Eine kinderrechtsbasierte Vormundschaft muss durch die Entwicklung [fachlicher Qualitätskriterien für die Aufgabenwahrnehmung](#) unterlegt werden. Das gilt bspw. für die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und ehrenamtlichen Vormund:innen, die Akquise, Schulung, Beratung und Aufsicht umfasst. Es gilt auch im Bereich der Vormundschaften für Kinder mit Behinderungen, in dem Fragen von Beteiligung und wohl- und interessengeleiteter Sorgewahrnehmung noch wenig ausgeleuchtet sind.

Dafür braucht es eine zuverlässige Begleitung und Beratung sowie bundesweite Vernetzung aller vier Vormundschaftsformen.

➤ **Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen für die Statistik und wissenschaftlicher Grundlagen für die Weiterentwicklung der Vormundschaft**

Statistische Zahlen liegen allein zur Amtsvormundschaft vor; die Vereine versuchen, mit hohem Ressourcenaufwand in Eigenregie Daten zur Vereinsvormundschaft zu erheben. Die Entwicklungen im „Gesamtsystem der Vormundschaft“ (s. [BT-Drs. 19/24445](#)), insb. bei der ehrenamtlichen Vormundschaft lassen sich nicht zuverlässig nachvollziehen.

Es fehlen zudem Zahlen zu Merkmalen wie Alter, Fluchthintergrund, Lebensmittelpunkt, , Behinderungen der Kinder.

Erforderlich für die Qualitätsentwicklung sind auch Erkenntnisse zu Voraussetzungen gelingender Vormundschaften. Das umfasst die Kontakt- und Beteiligungs- und Entscheidungsgestaltung. aber auch Studien zur fachlich stark diskutierten Vormundschaft von Pflegeeltern (s. [Seyboldt/Katzensein 2021](#)) oder Verwandten (s. [Froncek/Pothmann 2021](#))

➤ **Kontinuität für Kinder durch verbesserte gesetzliche Regelung zur örtlichen Zuständigkeit.**

Für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist personelle Kontinuität in den (Amts)vormund ein wichtiges Moment der Stabilität.

Seit langem wird die Norm zur örtlichen Zuständigkeit (§ 87 c SGB VIII) der Amtsvormundschaft daher kritisch gesehen (s. etwa [BR-Drs. 564/20](#), 87f; Lange 2021, Das Jugendamt 2021, 122). Sie gibt zwingend die Beantragung des Wechsels der Amtsvormundschaft vor, wenn das Kind oder Jugendliche in einen anderen Jugendamtsbezirk verzieht, - unabhängig von seinem Alter und der tatsächlichen Entfernung zum bisherigen Jugendamt.

➤ **Anerkennung des Subsidiaritätsprinzips und Stärkung der Vormundschaftsvereine**

Vormundschaftsvereine wurden mit der Reform durch Zementierung der „persönlich bestellten Vereinsvormundschaft“ (§ 1774 BGB) und durch die weiterhin mangelnde Finanzierungssicherheit (anders als die Betreuungsvereine durch die Reform) geschwächt.

Die Vereine sind jedoch ein wichtiges Instrument zur Förderung der ehrenamtlichen Vormundschaft, tragen zu systematischer Qualitätsentwicklung bei und können im positiven Wettbewerb auch Impulse für Entwicklungen in Jugendämtern geben Die Bestellung des Vereins zum Vormund (analog zum Jugendamt) sollte wieder ermöglicht werden (anders: [BT-Drs. 19/2787](#), 19, 19) und Finanzierungssicherheit für die Aufgabenerfüllung der Vereine geschaffen werden.

➤ **Realistische gesetzliche Richtschnur zur Fallzahlenbegrenzung (§ 55 Abs. 3 SGB VIII)**

§ 55 Abs. 3 SGB VIII gibt seit der [Reform 2011](#) eine Maximalzahl von 50 Vormundschaften bei einer Vollzeitstelle vor. Diese Vorgabe wird von vielen Jugendämtern zwar heute unterschritten, jedoch in sehr vielen anderen Fällen als Richtzahl begriffen. Eine Orientierung an der Fallzahl 50 wird den neuen gesetzlichen Anforderungen nicht Weise gerecht ([BT-Drs. 19/2787](#), 19).

24. März 2023